

Satzung

§ 1 Name

Der BVB-Fanclub „La Vida BoruSsia 09“ wurde am 30.06.2013 in Braunschweig gegründet.

§ 2 Sitz

Der Sitz des BVB-Fanclubs ist Braunschweig, als Postanschrift gilt die des 1. Vorsitzenden.

§ 3 Ziel und Zweck

1. Der BVB-Fanclub ist ein freiwilliger Zusammenschluss seiner Mitglieder, um den gemeinsamen Interessen nachzukommen.

Zu den Zielen und Aufgaben gehören unter anderem:

- a) Das Organisieren von Fahrten zu Heim- und Auswärtsspielen von Borussia Dortmund
- b) Teilnahme an einer gruppeninternen Arbeitsgruppe zur Unterstützung des gesamten BVB-Fanclubs
- c) Die Kontaktpflege zwischen einzelnen Mitgliedern durch Aktivitäten auch abseits des Fußballs
- d) Unterstützung für die jeweils anderen Mitglieder im Rahmen der Fußballspiele aber auch im privaten Bereich, z.B. Ärger mit anderen Fangruppen, Umzüge
- e) Unterstützung von sozialen Projekten
- f) Engagement in der Fanpolitik
- g) Wir als La Vida Borussia 09 distanzieren uns von jeder Art der Diskriminierung und verurteilen diese. Ein Verstoß gegen diese Richtlinie oder anderweitige Zuwiderhandlungen führen zum sofortigen und fristlosen Ausschluss aus dem Fanclub. Eine Meldung an den BVB behält sich der Vorstand ebenfalls vor.

2. Der BVB-Fanclub verfolgt keine wirtschaftlichen und politischen Interessen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht einer Bundesligasaison und beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen. Die Mitgliedschaft kann von jedem BVB-Fan beantragt werden, der sich mit den Zielen des BVB-Fanclubs, wie sie die Satzung und die Außendarstellung vorsehen, identifizieren kann.

§ 5.1 Einstufung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied hat sich nach dem Eintritt in den BVB-Fanclub, selbstständig in Aktiv oder Passiv einzustufen. Diese Einstufung ist dem Vorstand persönlich oder per E-Mail mitzuteilen. Sollte dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beitritt erfolgt sein, wird der Vorstand eine aktive Einstufung vornehmen. Eine Veränderung des Mitgliedsbeitrages erfolgt nach der Einstufung nicht.

Aktiv = Stadionfahrten, Mitwirkung in AGs, Teilnahme an Fanclubsitzungen virtuell / Präsenz, Einbringen im karitativen Zweck, Fanclubvertretung bei Fanszenen-internen Treffen / Aktionen, etc.

Passiv = Aus einer passiven Mitgliedschaft bestehen keinerlei Ansprüche

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Um die Mitgliedschaft beim Fanclub zu beenden, gelten drei Bedingungen: Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Beendigung/Abrechnung der Mitgliedschaft erfolgt zum Monatsende.

§ 6.1 Austritt

Eine Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich und unterschrieben, per Brief oder E-Mail beim Vorstand zu erfolgen. Zu viel geleistete Beiträge werden nach Wunsch erstattet. Die Kündigung wird erst wirksam, wenn keine rückständigen Beiträge vorhanden sind. Bis zum Zahlungsausgleich des Rückstandes besteht weiterhin Beitragspflicht.

§ 6.2 Ausschluss eines Mitglieds

Der Ausschluss eines Mitglieds wird auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss entschieden. Der Vorstand muss den Mitgliedern die Gründe für einen Ausschluss vollständig darlegen.

§ 6.2.1 Gründe für einen Ausschluss

- a) Krawallmäßige Auftritte bei gemeinsamen Fahrten oder Veranstaltungen
- b) Besitz und Konsum von illegalen Drogen während der Gruppen-Veranstaltungen und Fahrten
- c) Besitz und Gebrauch von Waffen während der Fahrten oder Gruppen-Veranstaltungen
- d) Bei jeder Art von „Ausfällen“, die dem Ruf des BVB-Fanclubs schaden
- e) Bei einem Rückstand der Mitgliedsbeiträge nach dem Durchlaufen des Abmahnungsverfahrens § 7.1.1

§ 6.3 Tod

Durch Vorlage der Sterbeurkunde erlischt die Mitgliedschaft. Zu viel geleistete Beiträge werden nach Vorlage des Testaments oder Erbschein an die berechtigten Erben ausgezahlt. Die Teilnahme / Anwesenheit an Beerdigungen / Trauerfeiern von verstorbenen Mitgliedern wird von jedem Mitglied erwünscht, insofern die Hinterbliebenen dies erlauben und die Beisetzung öffentlich ist. Ein Blumenstrauß / Trauerkranz mit Fanclub-Identifizierung wird vom Fanclub-Konto finanziert.

§ 6.4 Mitgliedsbeitrag bei Austritt

Mitgliedsbeitrag für den Austrittsmonat muss voll bezahlt werden. Sollte es zu einem Ausschluss durch die unter § 6.2.1 angegebenen Gründe geben und die Mitglieder stimmen dem Ausschluss zu, hat das ausgeschlossene Mitglied kein Anrecht auf Auszahlung von bereits im Voraus gezahlter Mitgliedsbeiträge.

§ 6.5 Umgang mit Merchandising Artikeln nach Beendigung der Mitgliedschaft

Vorhandene Fanclub-Artikel sind nach Ausscheiden vom Mitglied unverzüglich und unaufgefordert an den Vorstand zurückzugeben. Eine Auszahlung nach Rückgabe des Artikels ist nur und nach Berechnung des Zeitwertes und einem schriftlichen Antrag möglich.

§ 7 Beiträge

1. Es wird ein monatlicher Beitrag von 3,50 Euro für Einzelpersonen und 5,00 Euro für Ehepaare/Familien erhoben. Zahlbar im Voraus alle 6 Monate. Sondervereinbarungen über die Zahlweise sind mit dem Vorstand abzusprechen.
2. Die Beiträge sind unabhängig von Inanspruchnahme von Leistungen zu entrichten.
3. Die Beiträge werden ausschließlich für gruppeninterne Belange wie z.B. Beschaffung von Kleidungsstücken mit Gruppen-Emblem oder der Materialien für die Herstellung von Tifo-

Materialien, Kraftstoffkosten des Teilnehmers für in Dortmund stattfindende Fanszene-Treffen genutzt. Zudem werden die Beiträge für die Vorkassenzahlung der Tickets genutzt.

4. Die Höhe des monatlichen Beitrages kann mindestens 8 Wochen im Voraus durch eine gruppeninterne Mehrheitsabstimmung variabel erhöht oder gesenkt werden. Überschüsse, resultierend durch im Voraus gezahlte Mitgliedsbeiträge, werden dann als Clubspende auf dem Fanclub-Konto verweilen.

5. Schüler, Studenten, Arbeitslose oder Rentner haben nach einer variablen Erhöhung des Mitgliedsbeitrages die Möglichkeit, durch Vorlage eines entsprechend gültigen Ausweises beim Vorstand eine Entziehung der Erhöhung zu erwirken.

§ 7.1 Nicht leisten von Mitgliedsbeiträgen

Wird das vereinbarte Zahlungsziel von dem Mitglied nicht eingehalten, wird das Mitglied einmalig mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen an die Zahlung erinnert. Ist das Mitglied weiter säumig wird das Mitglied, wie in § 7.1.1 beschrieben abgemahnt.

§ 7.1.1 Abmahnung

Leistet das Mitglied nach der Zahlungserinnerung aus § 7.1 die Zahlung nicht, wird das Mitglied abgemahnt. Es wird zweimalig eine Zahlungsfrist von 4 Wochen eingeräumt. Die dritte Abmahnung enthält eine Frist von 2 Wochen. Ist das Mitglied weiterhin nicht bereit den Mitgliedsbeitrag und die angefallenen Gebühren zu zahlen, behält sich der Vorstand vor ein Unternehmen mit einem Inkassoverfahren zu beauftragen. Nach abgeschlossenen Inkassoverfahren wird vom Vorstand, wie unter § 6.2 beschrieben, ein Ausschlussverfahren in der Mitgliederversammlung eingebracht.

§ 7.1.2 Zustellung der Abmahnung

Die Abmahnungen müssen postalisch per Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Erhalt der Abmahnung.

§ 7.1.3 Kosten für die Abmahnung und Inkassoverfahren

Sollte der § 7.1.1 in Kraft treten, stellt der Fanclub für jede Abmahnung dem säumigen Mitglied eine Abmahnungsgebühr von 3,00€ für Aufwand und Material in Rechnung. Kosten für ein mögliches Inkassoverfahren trägt das Mitglied komplett.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand vertritt den Fanclub nach außen er hat ausschließlich die Interessen des Fanclubs zu vertreten. Dabei vertritt er immer die Satzung, die Beschlüsse der Mitglieder und des Vorstandes. Der Vorstand ist für den Fanclub zeichnungsberechtigt und agiert ehrenamtlich.

§ 8.1 Anzahl der Mitglieder im Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.

§ 8.1.2 Amtszeit des Vorstandes

Der Vorstand wird alle 2 Jahre im Rahmen der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Amtszeit beläuft sich somit auf 2 Jahre.

§ 8.2 Wahl des Vorstands

Jedes aktive Mitglied kann sich zur Vorstandwahl aufstellen lassen. Um in den Vorstand aufgenommen zu werden, benötigt jedes potenzielle Vorstandsmitglied mindestens eine Stimme. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat 3 Stimmen. Die maximale Anzahl der Vorstandsmitglieder (§

8.1) darf dabei nicht überschritten werden. Sollten sich weniger als drei Mitglieder zur Wahl aufgestellt haben, kann kein neuer Vorstand gebildet werden und der bisherige Vorstand führt die Geschäfte des Fanclubs bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch weiter.

§ 8.2.1 Hierarchie Vorstand

Die Hierarchie des Vorstandes richtet sich nicht nach den abgegebenen Stimmen, sondern wird unter den Vorstandsmitgliedern verteilt.

§ 8.3 Erweiterter Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören der Kassenwart, die Kassenprüfer und der Vergütungsausschuss.

§ 8.3.1 Kassenwart

Als Kassenwart kann sich jedes aktive Mitglied aufstellen lassen.

§ 8.3.1.1 Aufgaben des Kassenwarts

Abwicklung oder Delegation des Zahlungsverkehrs, Berichte über Finanz- und Vermögenslage, Einnahmen- und Ausgabenverwaltung, Verantwortung für die Buchführung

§ 8.3.2 Wahl des Kassenprüfers

Der Kassenprüfer darf kein Teil des Vorstands sein. Der Kassenprüfer ist aus den nicht geschäftsführenden Mitgliedern zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8.3.2.1 Anzahl der Kassenprüfer

Die Kassenprüfer bestehen aus mindestens 2 und maximal 3 Personen.

§ 8.3.2.2 Aufgaben der Kassenprüfer

Die finanziellen Tätigkeiten des Vorstands durch die Kassenprüfung revidieren. Bei der Kassenprüfung nimmt er Einsicht in alle finanziellen Dokumente des Fanclubs.

§ 8.4. Kassenbericht

Der als Ergebnis aus der Kassenprüfung hervorgehende Kassenbericht kann von jedem Mitglied dahingehend eingesehen werden, indem das Mitglied die Einsichtnahme beim Vorstand anfragt. Daraufhin wird der Kassenbericht dem anfragenden Mitglied zugesendet / ausgehändigt oder präsentiert.

§ 9 Leistung von Pflichtstunden

Jedes Mitglied hat in jedem Geschäftsjahr 5 gemeinnützige Pflichtstunden zu leisten. Diese können im Tierheim Salzgitter, Teilnahme an Fandelegiertenversammlungen / Fanszenetreffen, Teilnahme an virtuellen / in Präsenz stattfindenden Fanclub-Treffen oder bei der Herstellung / Organisation von Tifo-Fanclub-Merchandise Artikeln geleistet werden. Bei der Teilnahme an virtuellen Treffen werden pauschal 0,5 Stunden angerechnet, unabhängig von der Dauer der Sitzung. Keine Berücksichtigung finden hier Stadionbesuche, egal ob Heim- oder Auswärtsspiele. Bei Nichtleistung im abgelaufenen Geschäftsjahr sind pro Stunde 5 Euro an das Fanclubkonto zu überweisen.

Ausgenommen hiervon sind die Mitglieder, die sich selbst als passives Mitglied eingestuft haben.

§ 10 Fanclub-Tickets

1. Jedes Fanclub Mitglied kann maximal 1 Ticket bestellen und ggf. auch bekommen. Sollte es mehr Tickets als Interessenten geben, werden überschüssige Tickets innerhalb des Fanclubs angeboten. Sollte es keine Abnehmer finden, werden überschüssige Tickets an den BVB zurückgegeben. Es ist untersagt, überschüssige Tickets über dritt Händler, Internetportale oder Social-Media-Kanäle anzubieten.

2. Tagestickets

2.1. Mitglieder sind verpflichtet, sich über den BVB eigene Tickets zu organisieren, da nicht davon auszugehen ist, dass der Fanclub die vollständige Bestellsumme zugeteilt bekommt.
2.2. Sollten Mitglieder mehr Tickets als benötigt haben ist es wünschenswert, diese erst im Fanclub anzubieten (in der dafür vorgesehenen WhatsApp Gruppe oder per Mitteilung an den Vorstand). Werden diese dort nicht gebraucht, können die Tickets an befreundete Fanclubs / Bekannte weitergegeben werden. Diese Entscheidung obliegt dem Ticketbesitzenden Mitglied. Auf keinen Fall sind überschüssige Tickets über dritt Händler, Internetportale oder Social-Media-Kanäle anzubieten. Der Fanclub distanziert sich von diesen Möglichkeiten.

3. Dauerkarten

3.1. Mitglieder, die eine Dauerkarte besitzen, sollten es dem Fanclub mitteilen.
3.2. Sollte die Dauerkarte nicht selbst genutzt werden ist es wünschenswert, wenn diese innerhalb des Fanclubs weitergegeben wird.

4. Heim- und Auswärtsspiele Bundesliga / DFB-Pokal / Champions/Europa-League

4.1. Es ist für kein Mitglied Pflicht, zu Heim- oder Auswärtsspielen zu fahren.
4.2. Es werden aber alle gefahrenen Spiele erfasst und welches Mitglied wie viele Tickets vom Fanclubkontingent erhalten hat.
4.3. Die Ticketzuteilung vom Fanclub-Kontingent ist abhängig von der aktiven Mitarbeit des Mitglieds im Fanclub.
4.4. Die unter 4.2. und 4.3. genannten Punkte fließen in die Ticketvergabe ein. Ebenso wird bei der Vergabe darauf geachtet, dass jedes Mitglied die Möglichkeit hat, das Spiel seiner Wahl zu sehen.
Die Ticketvergabe kann nach Wunsch von jedem Mitglied pro Spiel eingesehen werden.
4.5. Die Zuteilungen des Fanclub-Ticketkontingents an die Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
4.6. Tickets vom Fanclubkontingent dürfen unter keinen Umständen von Nicht-Fanclubmitgliedern genutzt werden. Missachtung dieser Vorgaben werden mit dem fristlosen Ausschluss des Mitglieds und namentlicher Meldung beim BVB geahndet.

5. Final-/ Entscheidungsspiele

5.1. Tickets von Final- oder Entscheidungsspielen werden bevorzugt an die Mitglieder zugeteilt, die nach der Erfassung die meisten Spiele in dem jeweiligen Wettbewerb gefahren sind.

§ 11 Beschlüsse

Jedes volljährige Mitglied hat 1 Stimme. Hier gilt die absolute Mehrheit.